

- 7 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO  
- Vergabenummer 21-008-e**
- 8 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstausweisen der Stadt Langenfeld Rhld.**
- 9 Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“**
- 10 Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“**
- 11 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW – (Benachrichtigung Frau Bianca Schachner)**
- 12 Kraftloserklärung**

## 7 Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO - Vergabenummer 21-008-e

### Auftragsbekanntmachung

Aktenzeichen:

Vergabe-Nr.: 21-008-e

Bezeichnung des Verfahrens: Bettine-von-Arnim-Schule, WLAN und Service

#### 1. Art der Vergabe

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

#### 2. Bezeichnung der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle

Bezeichnung Zweckverband Gesamtschule Langenfeld-Hilden Der Vorstandsvorsteher

Postanschrift Konrad-Adenauer Platz 1, 40764 Langenfeld

E-Mail-Adresse [vergabestelle@langenfeld.de](mailto:vergabestelle@langenfeld.de)

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

#### 3. Bezeichnung der den Zuschlag erteilenden Stelle

Wie Ziffer 2

Adresse

#### 4. Bezeichnung der Stelle, bei der die Angebote einzureichen sind

Wie Ziffer 2

Adresse

Elektronische Angebote werden über den Vergabemarktplatz des Landes NRW eingereicht.

#### 5. Form der Angebote

Zugelassen ist: die Abgabe

elektronischer Angebote ausschließlich unter

<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYLB>

der Angebote in Schriftform.

#### 6. Art und Umfang der Leistung sowie Ort der Leistungserbringung

Um die Digitalisierung der Bettine von Armin Gesamtschule, voranzubringen soll diese mit WLAN ausgestattet werden. Kinder und Jugendliche wachsen heute ganz selbstverständlich mit digitalen Geräten, wie Smartphones oder Tablets auf. Durch das Recherchieren von Unterrichtsinhalten und die digitale Zusammenarbeit lernen Schülerinnen und Schüler den professionellen Umgang mit diesen Medien - eine Schlüsselfunktion für den beruflichen Werdegang.

Die Grundlage für E-Learning ist ein geeignetes WLAN.

Die Folgende Ausschreibung umfasst den kompletten Aufbau, die Beratung, den Service und Installation der für das WLAN netz benötigte Komponenten.

Die Vorhandene Infrastruktur soll weitestgehend genutzt werden. Hierzu werden Grundrisse mit Eintragungen der Infrastruktur zu Verfügung gestellt sowie eine Ortsbegehung nach Auftragsvergabe durchgeführt.

Die Bettine von Armin Gesamtschule wird im endausbau insgesamt ca. 1500 Endgeräte bei Vollausstattung nutzen. Es gibt 36 Klassen plus 3 SII Jahrgänge (EF - Q2) und die Klassenstärke beträgt 24 - 31 Schüler/Kursteilnehmer.

An Neuralgische Punkte werden WLAN Messung durchgeführt.

Im Anschluss kümmern sich Monteure um Installation und Konfiguration der Access Points

**Erfüllungsort:** 40764 Langenfeld

## 7. ggf. Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose

Eine Aufteilung in Lose wird nicht vorgenommen.

## 8. ggf. Zulassung von Nebenangeboten

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

## 9. etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist

**Beginn:** 01.03.2021 **Ende:** 31.03.2021

## 10. Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können

Adresse zum elektronischen Abruf:  
<https://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/notice/CXS0Y6LYYLB/documents>  
Hinweise zu Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit sind den Nutzungsbedingungen des Vergabemarktplatzes NRW zu entnehmen.

Anschrift der Stelle  
 Wie Ziffer 2  
 Adresse

11. Ablauf der Angebotsfrist 09.02.2021 09:00 Uhr

12. Ablauf der Bindefrist 26.02.2021

## 13. Höhe geforderter Sicherheitsleistungen

## 14. Wesentliche Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind

## 15. Vorzulegenden Unterlagen

### Mit dem Angebot vorzulegende Unterlagen

#### Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung:

- Referenzen (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Mindestens 3 öffentliche Referenzprojekte des eingesetzten Herstellers, die im Education-Umfeld in Deutschland realisiert wurden. Der direkte Bezug zu Ihrem Unternehmen als Dienstleister ist dabei nicht erforderlich.
- zur fachlichen Prüfung bei Eignungsleihe - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 532 Vergabehandbuch NRW
- zur Überprüfung der Eignung, Eigenerklärung Ausschlussgründe (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 521 Vergabehandbuch NRW

#### Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit:

- zur Überprüfung der Einhaltung des Mindestlohngesetzes (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 522 Vergabehandbuch NRW

#### Technische und berufliche Leistungsfähigkeit:

- Stellungnahme (mittels Eigenerklärung vorzulegen): - Bietet Ihre Lösung ein zentrales Netzwerkmanagement und Monitoring über eine Cloud Lösung, als private- oder public-hosted Variante?
- In welchen Ländern findet eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten statt?
- Liegt eine Herstellererklärung vor, die den Ausschluss der Weitergabe personenbezogener Daten an Dienstleister oder staatliche Organisationen außerhalb Deutschlands ausschließt?
- Der Hersteller ermöglicht die sichere Trennung und Authentifizierung der verschiedenen Benutzergruppen im Netz (Multi-SSID, VLAN, IEEE 802.1X)
- Unterstützt die Lösung ein Automatisiertes Einspielen von Sicherheitsupdates?
- Erfolgt der Herstellersupport in deutscher Sprache?
- Sind alle Benutzeroberflächen in deutscher Sprache verfügbar?
- Ist eine deutschsprachige Hilfefunktion verfügbar?
- Verpflichtungserklärung Nachunternehmer- wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 533 Vergabehandbuch NRW

- zur Überprüfung der Fachkunde (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis über Qualitätsmanagement nach DIN EN ISO 9001
- zur Überprüfung der Fachkunde (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis über die Zertifizierung Informationssicherheitsmanagement nach ISO/IEC 27001
- zur Überprüfung der Fachkunde (mittels Dritterklärung vorzulegen): Nachweis der Zertifizierung Umweltmanagement nach ISO 14001
- zur Überprüfung der Teilnahme an einer Bietergemeinschaft - wenn zutreffend (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Formular 531 Vergabehandbuch NRW

## **Sonstige Unterlagen:**

- Angebotsschreiben (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Angebotsschreiben ist komplett auszufüllen.
- Datenerhebung zur Meldung an die Vergabestatistik (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Die Vergabestellen sind verpflichtet die Information zu übermitteln, ob es sich bei den beteiligten Unternehmen um KMU handelt. Hierzu liegt den Vergabeunterlagen eine vorbereitete Eigenerklärung bei.
- Leistungsverzeichnis/Leistungsbeschreibung (mittels Eigenerklärung vorzulegen): Das Leistungsverzeichnis ist auszufüllen und mit den erforderlichen Preisen (sowohl EP als auch GP) zu versehen. Es ist zwingend im PDF-Format zu übermitteln. Zusätzlich können Sie weiterhin eine Datei im Format DA 84 übersenden.

## **16. Angabe der Zuschlagskriterien**

Wertungsmethode: Niedrigster Preis.

## **17. Berücksichtigung von Werkstätten für behinderte Menschen und von Inklusionsbetrieben**

Sofern das Angebot einer anerkannten Werkstätte für behinderte Menschen oder einer anerkannten Blindenwerkstätte oder diesen Einrichtungen vergleichbare Einrichtungen (nachfolgend bevorzugte Bieter) ebenso wirtschaftlich wie das ansonsten wirtschaftlichste Angebot eines insofern nicht bevorzugten Bieters ist, so wird dem bevorzugten Bieter der Zuschlag erteilt. Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Angebote wird der von den bevorzugten Bietern angebotene Preis mit einem Abschlag von 15 von Hundert berücksichtigt. Voraussetzung für die Berücksichtigung des Abschlags ist, dass die Herstellung der angebotenen Lieferungen zu einem wesentlichen Teil durch die bevorzugten Bieter erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Wertschöpfung durch ihre Beschäftigten mehr als 10 % des Nettowerts der zugekauften Waren beträgt.

## **18. Sonstiges**

Alle Informationen zum Vergabeverfahren entnehmen Sie bitte der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen.

Die Stadt Langenfeld lässt seit 2020 grundsätzlich keine Papierangebote mehr zu. Ich möchte Sie darauf hinweisen, dass Sie, wenn Sie sich an einem Vergabeverfahren beteiligen wollen, Ihr Angebot elektronisch über die Vergabeplattform einreichen müssen.

Bitte denken Sie auch an Ihre elektronische Signatur (überall da, wo diese gefordert wird), damit die Vergabestelle wegen formaler Fehler Ihr Angebot nicht ausschließen muss.

Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen: 08.02.2021

**Bekanntmachungs-ID:** CXS0Y6LYYLB

## **8 Bekanntmachung über die Ungültigkeit von Dienstaussweisen der Stadt Langenfeld Rhld.**

Folgender Dienstaussweis der Stadt Langenfeld Rhld. ist in Verlust geraten:

Nummer	Inhaber/in	gültig bis
616	Maran, Salim	31.12.2023

Der Dienstaussweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Langenfeld, 25.01.2021

Der Bürgermeister

Im Auftrag

Gez. Kölzer

## **9 Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 11.09.2007 für den Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ den Satzungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 28.09.2007 im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. ortsüblich bekannt gemacht.

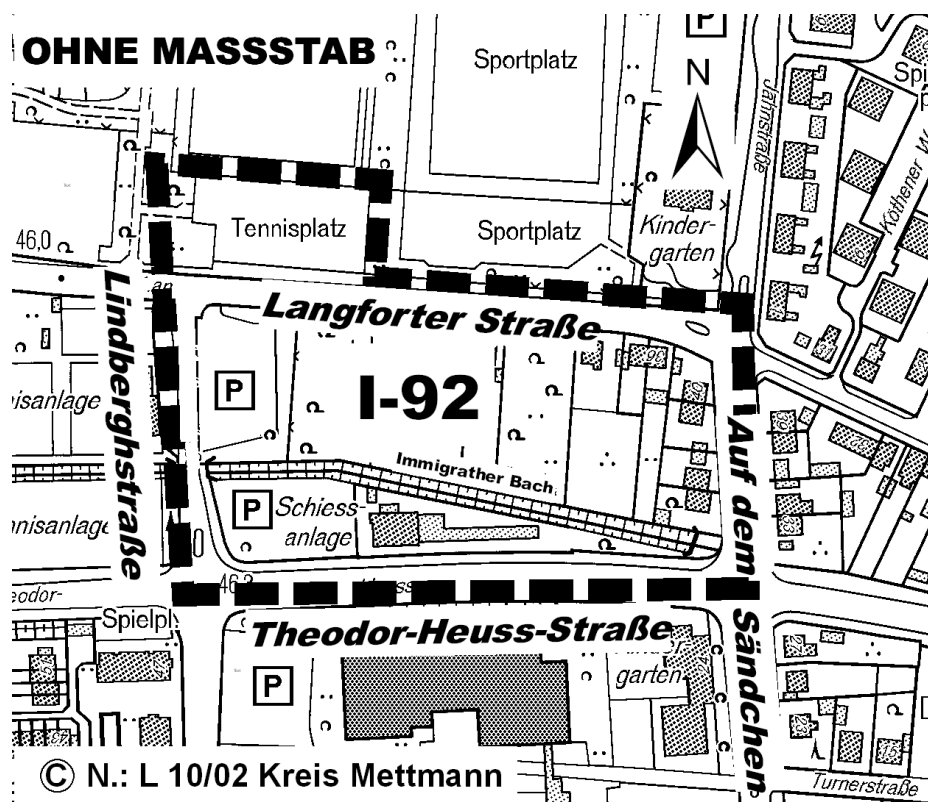
Planungsanlass und -ziel war die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort der neuen Hauptfeuer- und Rettungswache der Stadt Langenfeld.

Zur Behebung eines Verkündungsmangels bedarf es einer erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Der Bebauungsplan enthielt keinen Hinweis darauf, wo die in Bezug genommenen DIN-Vorschriften eingesehen werden können. Daher wird der Plan mit dem folgenden Hinweis auf die Einsehbarkeit der DIN-Vorschriften versehen:

„DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke (VDI-Normen o. a. technische Regelwerke), auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei der Stadt Langenfeld Rhld. im Fachbereich Stadtentwicklung, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.  
Alle Flurstücke liegen in der Flur 2 der Gemarkung Immigrath.



## Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ vom 11.09.2007 wird hiermit mittels eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 28.09.2007 in Kraft.

## Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der genannte Bauleitplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Über den Inhalt der Bauleitpläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan auch im Internet unter [www.langenfeld.de/stadtplanung](http://www.langenfeld.de/stadtplanung) einsehbar.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 11.09.2007 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe f GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „I-92 Hauptfeuer- und Rettungswache Lindberghstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 28.09.2007 in Kraft.

Langenfeld Rhld., 21.01.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **10 Erneute Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“**

Gemäß den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), sowie den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Langenfeld in seiner Sitzung am 02.10.2012 für den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ den Satzungsbeschluss gefasst. Dieser Beschluss wurde gemäß § 10 (3) BauGB am 15.10.2012 im Amtsblatt der Stadt Langenfeld Rhld. ortsüblich bekannt gemacht.

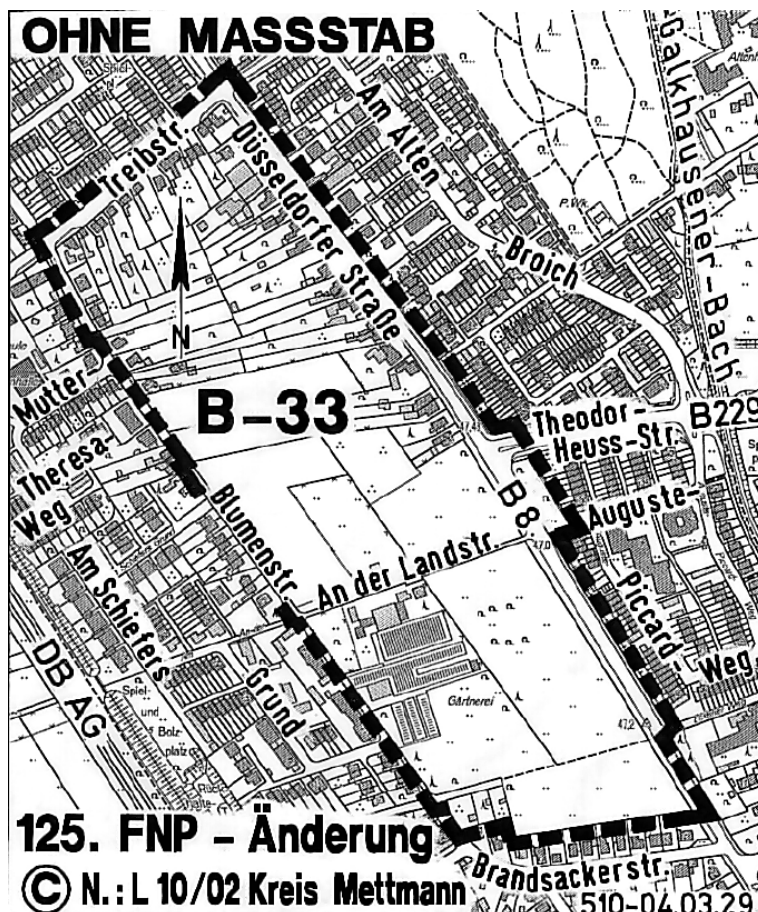
Städtebauliche Zielsetzungen für den Bereich waren insbesondere die Schaffung von Wohnraum zur Versorgung der ansässigen Bevölkerung sowie für den Zuzug von außerhalb, die Sicherstellung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung auf Grundlage des Baugesetzbuches, die Erschließung bzw. Standortsicherung eines ansässigen Gartenbaubetriebes / Gartenfachmarktes sowie die Schaffung eines Nahversorgungszentrums für Berghausen mit Gütern bzw. Dienstleistungen des täglichen Bedarfs und damit verbunden den Erhalt bzw. die Schaffung von Arbeitsplätzen.

Zur Behebung eines Verkündungsmangels bedarf es einer erneuten Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses. Der Bebauungsplan enthielt keinen Hinweis darauf, wo die in Bezug genommenen DIN-Vorschriften eingesehen werden können. Daher wird der Plan mit dem folgenden Hinweis auf die Einsehbarkeit der DIN-Vorschriften versehen:

„DIN-Vorschriften und sonstige private Regelwerke (VDI-Normen o. a. technische Regelwerke), auf die in den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes verwiesen wird, werden bei der Stadt Langenfeld Rhld. im Fachbereich Stadtentwicklung, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, während der Öffnungszeiten des Rathauses zur Einsichtnahme bereitgehalten.“

## Geltungsbereich des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“:

Die Grenzen des Geltungsbereiches ergeben sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt.  
Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Berghausen.



## Rechtsverbindlichkeit

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ vom 02.10.2012 wird hiermit mittels eines ergänzenden Verfahrens nach § 214 Abs. 4 BauGB erneut öffentlich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 i. V. m. § 214 Abs. 4 BauGB mit dieser Bekanntmachung rückwirkend zum 15.10.2012 in Kraft.

## Einsichtnahme in den Bebauungsplan

Der genannte Bauleitplan kann einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus der Stadt Langenfeld, Rhld., Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, während der Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Über den Inhalt der Bauleitpläne wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Darüber hinaus ist der Bebauungsplan auch im Internet unter [www.langenfeld.de/stadtplanung](http://www.langenfeld.de/stadtplanung) einsehbar.

Ebenso können die im Bauleitplan genannten technischen Regelwerke (z.B. DIN-Normen) im Fachbereich 5, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld zu den Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.



## Hinweise

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden

4. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
5. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
6. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der GO NRW beim Zustandekommen des Bebauungsplanes „B-33 An der Landstraße“ kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) der vorgenannte Bebauungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Langenfeld, Referat Stadtplanung und Denkmalschutz, vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

## Bekanntmachungsanordnung

Hiermit werden der vom Rat der Stadt Langenfeld am 02.10.2012 als Satzung beschlossene Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“, Ort und Zeit der Bereithaltung sowie die aufgrund des BauGB und der GO NRW erforderlichen Hinweise gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 Abs. 4 und 41 Abs. 1, Buchstabe f GO NRW und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Langenfeld, Rhld., öffentlich bekannt gemacht.

Mit Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Langenfeld tritt der Bebauungsplan „B-33 An der Landstraße“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 15.10.2012 in Kraft.

Langenfeld Rhld., 21.01.2021

Gez.

Frank Schneider

Bürgermeister

## **11 Benachrichtigung über eine Zustellung durch öffentliche Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz – LZG NRW – (Benachrichtigung Frau Bianca Schachner)**

Das nachfolgend bezeichnete Dokument wird durch diese Öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

1. Behörde, für die zugestellt wird:  
Stadt Langenfeld Rhld., Der Bürgermeister  
Referat Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde  
Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld

Das Dokument kann bei dieser Behörde eingesehen werden.

2. Name und letzte bekannte Anschrift des Zustelladressaten:

Frau Bianca Schachner  
Metzmacherstraße 3, 40764 Langenfeld

3. Datum, Aktenzeichen des Dokuments: 29.12.2020 zu 650-50.05031.0

Langenfeld, 29.12.2020

Im Auftrag

Gez. Jappes

## 12 Kraftloserklärung

Das in Verlust geratene Sparkassenbuch-Nr. 302 039 25 89 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 25.01.2021

Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld.

Gez.

Der Vorstand